

Satzung

für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel

**„EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“
-Anstalt des öffentlichen Rechts-**

vom 03. Juli 2025

Der Einfachheit halber, und um den Lesefluss nicht zu behindern, wird im Rahmen der nachfolgenden Satzung auf eine Unterscheidung zwischen männlicher und weiblicher Form weitgehend verzichtet, so dass mit „Bürgermeister, Bürgern, Vertreter, Besitzer, Vorsitzender, Eigentümer, Pflichtiger“ selbstverständlich auch immer das weibliche und diverse Pendant dazu gemeint ist.

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 Satz 1 und 114 a Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am 03.07.2025 folgende Kommunalunternehmenssatzung für den EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel AöR beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Stammkapital**
- § 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens
(Anstaltszweck)**
- § 3 Organe**
- § 4 Verwaltungsrat**
- § 5 Zuständigkeit des Verwaltungsrates**
- § 6 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates**
- § 7 Vorstand**
- § 8 Zuständigkeit des Vorstandes**
- § 9 Rat der Stadt Castrop-Rauxel**
- § 10 Verpflichtungserklärungen**
- § 11 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Vermögensverwaltung
und Prüfung**
- § 12 Wirtschaftsjahr**
- § 13 Offenlegung**
- § 14 Überleitungsregelungen, Personalvertretung**
- § 15 Auflösung**
- § 16 Inkrafttreten**

§ 1 *Name, Sitz, Stammkapital*

- (1) Der „EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“, Anstalt des öffentlichen Rechts gem. § 114a GO NW, ist ein selbstständiges Unternehmen der Stadt Castrop-Rauxel in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „EUV“.
- (3) Der EUV hat seinen Sitz in der Stadt Castrop-Rauxel.
- (4) Das Stammkapital beträgt 5 Mio. Euro.
- (5) Der EUV führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen der Stadt Castrop-Rauxel und der Umschriftung „EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel, Anstalt des öffentlichen Rechts“.

§ 2 *Gegenstand des Kommunalunternehmens (Anstaltszweck)*

- (1) Aufgaben des Kommunalunternehmens sind:
 - die öffentliche Abwasserbeseitigung, einschließlich der Abwasserbeseitigungspflicht und der damit verbundenen Aufgaben
 - die kommunalen Aufgaben der Abfallentsorgung nach den gesetzlichen Vorschriften
 - die Straßenreinigung und der kommunale Winterdienst nach den gesetzlichen Vorschriften
 - der kommunale Umweltschutz in operativer Hinsicht
 - die Bearbeitung aller Grundbesitzabgabenangelegenheiten
 - Wahrnehmung und Sicherstellung der sich aus der Straßenbaulast ergebenden Aufgaben einschließlich Erhebung der Erschließungs- und Ausbaubeurträge. Umfasst ist auch die Unterhaltung von allen zur Straßenausstattung, zum Straßenkörper und zur Möblierung zählenden Einrichtungen einschließlich der Straßenbeleuchtung, der Stromversorgungsanlagen, der Verkehrszeichen und sonstiger Verkehrseinrichtungen nach der Straßenverkehrsordnung, die Wartung der gemeindlichen und der übertragenen Lichtzeichenanlagen sowie die infrastrukturelle Begleitung der Umsetzung von Ladesäulenprojekten auf dem Stadtgebiet.
 - Unterhaltungsaufgaben für Sportplätze (inkl. Bewässerungsanlagen). Ausgenommen ist die Unterhaltung der auf den Sportplätzen vorhandenen Gebäude (inklusive im Gebäude verbaute Technik) und der Beleuchtungsanlagen.

- Grundstücksverkehr und Immobilienverwaltung der anstaltseigenen Grundstücke
- Wahrnehmung und Sicherstellung der Aufgaben aus dem Bereich Märkte im Stadtgebiet von Castrop-Rauxel
- Wahrnehmung und Sicherung der Gewässerunterhaltung einschließlich des Gewässerausbaus, des Ausgleichs der Wasserführung und des Hochwasserschutzes bei den auf dem Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel gelegenen sonstigen Gewässern im Sinne des § 3 Absatz 1 Nr. 3 Landeswassergesetz (LWG) nach den gesetzlichen Vorschriften. Zu den Aufgaben des Kommunalunternehmens gehört auch die Unterhaltung, die Planung, der Bau und der Betrieb der dafür notwendigen Anlagen.
- Wahrnehmung und Sicherstellung der Aufgaben aus dem Bereich Stadtgrün. Dies beinhaltet insbesondere:
 - die Pflege und Unterhaltung der öffentlichen Grünanlagen sowie der frei zugänglichen Spielplätze und Außenanlagen an öffentlichen Schulen. Übernahme der Verkehrssicherungspflicht bezüglich der frei zugänglichen Spielplätze auf den im Stadtgebiet befindlichen Kleingartenanlagen, im Übrigen ist die Pflege und Unterhaltung bezüglich der Außen- und Grünanlagen sowie der Spielplätze auf den im Stadtgebiet befindlichen Kleingartenanlagen ausgenommen.
 - Unterhaltung und Pflege der städtischen Bäume. Dies beinhaltet auch die Kontrolle, Baumsicherung und Baumpflanzungen sowie gegebenenfalls Baumfällungen (Verkehrssicherungspflicht).
 - Unterhaltung und Pflege des Verkehrsbegleitgrüns
 - Betreuung der städtischen Deponien und technischen Sonderanlagen
 - Aufgaben im Zusammenhang mit der Wald- und Forstwirtschaft
- die Planung, Pflege, Unterhaltung und der Betrieb des städtischen Friedhofs- und Bestattungswesens, einschließlich der Anlagen und Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft, jüdische Friedhofsflächen sowie Öffentliches Grün auf Friedhöfen, ferner die Erfüllung der Aufgaben als Friedhofsträger in der Stadt Castrop-Rauxel gemäß Bestattungsgesetz NRW
- Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing
- der Betrieb und das Management des kommunalen städtischen Fuhrparks
- die Leistungserfüllung im Bereich Duales System und Sonderleistungen
- Bau, Betrieb und Unterhaltung von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien

(2) Der EUV ist im Rahmen seines Unternehmensgegenstandes zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die dem Anstaltszweck dienen. Der EUV kann sich anderer Unternehmen bedienen sowie andere Unternehmen oder Einrichtungen gründen oder sich an solchen beteiligen, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung des EUV auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

- (3) Zusätzliche künftige Aufgaben, die vom Rat bestimmt werden, können einbezogen werden.
- (4) Der EUV kann die in Abs.1 bezeichneten Aufgaben unter den jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen auch für andere Gemeinden wahrnehmen.
- (5) Der EUV ist nach § 114 a Abs. 3 GO NW berechtigt, anstelle der Stadt
 - 1. Satzungen für das gem. § 2 Abs. 1 delegierte Aufgabengebiet,
 - 2. Satzungen über die Abgaben und Entgelte für die Benutzung der Einrichtungen für die gem. § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgaben, einschließlich der Erhebung von Beiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG),
 - 3. unter den Voraussetzungen des § 9 GO NW durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungzwang der öffentlichen Einrichtungen für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen.

Die Rechte des Rates der Stadt aus § 114a Abs. 7 GO NW werden hierdurch nicht berührt. Die Stadt überträgt insoweit das ihr gem. §§ 1, 2, 4, 5, 6, 8 und 10 des KAG zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit den wahrzunehmenden Aufgaben zu erheben und zu vollstrecken, auf den EUV.

Art und Umfang der Aufgabenübertragung für den kommunalen Umweltschutz und für die Aufgaben der Stadt als Träger der Straßenbaulast einschließlich Erhebung der Erschließungs- und Ausbaubeiträge sowie Sportplatzunterhaltung werden durch vertragliche Regelungen zwischen dem EUV und der Stadt festgelegt.

Die Grundsteuern sowie die Erschließungs- und Ausbaubeiträge und Entgelte für die sonstige Nutzung des Straßeneigentums erhebt der EUV im Auftrag der Stadt Castrop-Rauxel.

Art und Umfang der Aufgabenübertragung aus dem Bereich der Märkte wird durch vertragliche Regelungen zwischen dem EUV und der Stadt festgesetzt.

- (6) Der EUV kann Beamte und Beamtinnen ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit er hoheitliche Befugnisse ausübt. Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die genannte Einschränkung, auch für Beschäftigte. Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes gelten entsprechend.
- (7) Sonstige Regelungen zwischen der Stadt und dem EUV werden in Verträgen geregelt, die der Schriftform bedürfen.

§ 3 *Organe*

(1) Organe des EUV sind:

der Verwaltungsrat (§§ 4 – 6)

der Vorstand (§§ 7 – 8)

(2) Die Mitglieder der Organe des EUV sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus dem EUV fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Castrop-Rauxel.

Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO NW gelten entsprechend.

§ 4 *Verwaltungsrat*

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern.

Die Anzahl der weiteren Mitglieder wird vom Rat der Stadt Castrop-Rauxel entsprechend dem Wahlergebnis der vorangegangenen Kommunalwahl vor der Benennung der Mitglieder des Verwaltungsrates festgesetzt. Die Summe der stimmberechtigten Mitglieder soll möglichst einer ungeraden Anzahl entsprechen. Für die Mitglieder werden persönliche Vertreter gewählt.

(2) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Bürgermeister der Stadt Castrop-Rauxel. Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel wählt aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates einen ersten und zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden.

Die Stadtbaurätin der Stadt Castrop-Rauxel nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Fraktionen, die im Verwaltungsrat nicht vertreten sind, können ein beratendes Mitglied und einen entsprechenden Stellvertreter benennen.

(3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Rat für die Dauer der Wahlperiode des Rates gewählt und können sowohl Ratsmitglieder als auch sachkundige Bürger sein; für die Wahl gilt § 50 GO NW sinngemäß.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates endet mit dem Ende der Wahlzeit des Rates oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Antritt der neuen Mitglieder aus.

(5) Der Verwaltungsrat berichtet dem Rat der Stadt mindestens halbjährlich über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über die wirtschaftliche Situation des EUV. Unabhängig von dieser Berichtspflicht ist dem Rat oder einem Beauftragten des Rates auf Verlangen eines Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion jederzeit und unverzüglich über alle wichtigen Angelegenheiten des EUV Auskunft zu geben.

(6) Die Verwaltungsratsmitglieder erhalten Aufwandsentschädigungen nach den für Sitzungsgeld geltenden Bestimmungen der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates festgelegt.

§ 5 **Zuständigkeit des Verwaltungsrates**

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 1. Erlass von Satzungen im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereiche.
 2. Beteiligung oder Erhöhung einer Beteiligung des EUV an anderen Unternehmen oder Einrichtungen sowie deren Gründung.
 3. Bestellung und Abberufung des Vorstandes.
 4. Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstands sowie Bestellung und Abberufung des Stellvertreters/der Stellvertreter des Vorstandes.
 5. Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beschäftigten, soweit nicht der Vorstand zuständig ist (§ 8 Abs. 2).
 6. Erteilung und Widerruf von Prokuren.
 7. Festsetzung allgemeiner Leistungsentgelte sowie Gebühren.
 8. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans.
 9. Bestellung des Jahresabschlussprüfers.
 10. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresergebnisses, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands.
 11. Verfügung über das Anlagevermögen und alle Verpflichtungen hierüber, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 75.000 Euro überschreitet.
 12. Wesentliche Änderungen des Delegationsumfanges des EUV, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen dieser Satzung.
 13. Stundung, Niederschlagung, Erlass von Forderungen (und ähnlichen Entscheidungen), wenn der Betrag im Einzelfall 50.000 Euro überschreitet.
 14. Auftragsvergaben von mehr als 75.000 Euro, soweit sie nicht im jeweils geltenden verabschiedeten Wirtschaftsplan enthalten sind.
 15. Gewährung und Aufnahme von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 100.000 Euro überschreiten, soweit sie nicht im jeweils geltenden verabschiedeten Wirtschaftsplan enthalten sind.
 16. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 111 GO NW.

- (3) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrates den EUV gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt den EUV auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand nicht handlungsfähig ist.
- (4) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung mit entsprechenden Anlagen des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am zehnten Kalendertag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung gewählt und die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens viermal einzuberufen. Er muß außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe der Beratungsgegenstände bei dem Vorsitzenden beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann aus besonderem Grund ausgeschlossen werden. Ein besonderer Grund ist in der Regel anzunehmen, wenn eine Angelegenheit nach der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Castrop-Rauxel in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln wäre.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend sind. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
 - (6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.
 - (7) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Auf Vorschlag des Vorstandes wird eine Schriftführung nebst Stellvertretung bestellt.

- (8) In dringenden Einzelfällen kann der Vorsitzende des Verwaltungsrats zusammen mit einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrats entscheiden. Diese Entscheidungen sind dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. § 60 Abs. 1 S. 4 GO NW gilt entsprechend.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes nach § 8 Abs. 5.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt, erneute Bestellungen sind möglich.
- (3) Der Verwaltungsrat kann Stellvertreter des Vorstandes bestellen. Dieser/diese werden vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt, erneute Bestellungen sind möglich.
- (4) Der Verwaltungsrat kann Mitglieder des Vorstandes mit beratender Stimme bestellen. Die Bestellung der beratenden Vorstandsmitglieder erfolgt auf die Dauer von höchstens zwei Jahren, erneute Bestellungen sind möglich. Das Vorstandsmitglied mit beratender Stimme ist kein Vorstand im Sinne des Gesetzes (§114 a GO NRW).

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den EUV eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- Der Vorstand vertritt den EUV gerichtlich und außergerichtlich.
- Nähere Einzelheiten bleiben der Geschäftsordnung nach Abs. 5 vorbehalten.
- (2) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten des EUV. Er ist außerdem zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Abordnung, Kündigung, Änderungskündigung, Höhergruppierung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten bis Bes.-Gr. A 12 und von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 12 TVöD nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und dem diesem beigefügten Stellenplan.
- (3) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat u. a. zu berichten über:
- Die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung).
 - Die Rentabilität des EUV, insbesondere die Rentabilität des Eigenkapitals.
 - Den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage des EUV.

- Geschäfte, die für die Rentabilität und Liquidität des EUV von erheblicher Bedeutung sein könnten.
 - Relevante Personalangelegenheiten.
 - Wichtige prozessuale Angelegenheiten.
- (4) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat halbjährlich über die Entwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich zu unterrichten. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Castrop-Rauxel haben könnten, ist diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.
- Im Übrigen hat der Vorstand dem Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten auf Anforderung Auskunft zu geben und ihn über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die er dem Verwaltungsratsvorsitzenden zur Kenntnis bringt; diese muss zumindest Bestimmungen über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Vorstandsmitglieder und Befugnisse innerhalb des Vorstandes sowie über die Einberufung von Besprechungen und Regelungen zur Vertretung des Vorstandes im Verhinderungsfalle enthalten.

§ 9 Rat der Stadt Castrop-Rauxel

- (1) Bei Beschlüssen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 3 unterliegt der Verwaltungsrat der Weisung des Rates der Stadt Castrop-Rauxel und berät und beschließt in öffentlicher Sitzung. In den Fällen der Nummern 2 und 16 bedarf es der vorherigen Entscheidung des Rates.
- (2) Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung bedürfen der Zustimmung des Rates der Stadt Castrop-Rauxel, insbesondere Gebührensatzungen und Kalkulationsgrundlagen (Wirtschaftspläne) von Teilbetrieben, in welchen Erstattungsleistungen der Stadt Castrop-Rauxel vorgesehen sind.

§ 10 Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel, Anstalt des öffentlichen Rechts“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Vertretung mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 11
Wirtschaftsführung, Ausweisungspflicht, Rechnungswesen, Vermögensverwaltung und Prüfung

- (1) Der EUV ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 75 GO NW und §§ 16 ff. der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmensverordnung - KUV) entsprechend.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Die Berichterstattung nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) ist dabei nicht Teil des Lageberichts; die diesbezüglichen Regelungen der CSRD sind ausdrücklich nicht anzuwenden. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Castrop-Rauxel zuzuleiten. Im Übrigen ist § 22 KUV zu beachten.
- (3) Für die Prüfung des Jahresabschlusses gilt § 114 a Abs. 10 GO NW entsprechend. Darüber hinaus werden dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Castrop-Rauxel die Rechte nach §§ 53 f Haushaltsgesetz (HGrG) eingeräumt.
- (4) Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung des „EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel, AöR“ richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Castrop-Rauxel in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12
Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des EUV ist das Kalenderjahr.

§ 13
Offenlegung

Die den Mitgliedern des Vorstandes und des Verwaltungsrates im abgelaufenen Wirtschaftsjahr gewährten Gesamtbezüge sind nach Maßgabe von § 114 a Abs. 10 GO NW im Anhang zum Jahresabschluss auszuweisen.

§ 14
Überleitungsregelungen, Personalvertretung

- (1) Dienstherr aller Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten des EUV wird das Kommunalunternehmen.
- (2) In die Rechte und Pflichten der Stadt Castrop-Rauxel gegenüber den Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten, die in den EUV übergeleitet werden, tritt der EUV im Wege der Gesamtrechtsnachfolge ein. Die Einzelheiten des Übergangs der bei der Stadt begründeten Beschäftigungsverhältnisse werden in einer separaten Vereinbarung geregelt.

- (3) Die im Zeitpunkt der Aufgabendelegation geltenden Satzungen der Stadt Castrop-Rauxel, die für die dem EUV übertragenen Aufgabenbereiche „Wahrnehmung und Sicherstellung der Aufgaben im Bereich Stadtgrün und Wahrnehmung und Sicherstellung der Aufgaben im Bereich der kommunalen Friedhöfe“ erlassen wurden, gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Stadt Castrop-Rauxel der EUV tritt, solange fort, bis der EUV eigene Satzungsregelungen in diesen Angelegenheiten trifft.
- (4) Bei einer Auflösung der AöR werden die bei Gründung der AöR im EUV tätigen Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten in den Mitarbeiterstand der Stadtverwaltung zurückgeführt.
- (5) Der EUV ist Dienststelle im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG).

§ 15 *Auflösung*

Der „EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ - Anstalt des öffentlichen Rechts - wurde mit Wirkung vom 31.12.2002 gegründet.

Bei Auflösung des „EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel, Anstalt des öffentlichen Rechts“ fällt das Anstaltsvermögen der Stadt Castrop-Rauxel zu.

§ 16 *Inkrafttreten*

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Castrop-Rauxel, den 16. September 2025

K r a v a n j a
Bürgermeister

Bekanntmachungsverordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Zustimmung der Kommunalaufsicht vom 02.09.2025 liegt vor.

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 03.07.2025 der vorstehenden Kommunalunternehmenssatzung zugestimmt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Kommunalunternehmenssatzung und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder,
- b) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem „EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ – Anstalt des öffentlichen Rechts – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 16. September 2025

K r a v a n j a
Bürgermeister

03.06.2025 Krause-Joseph, Gert O:\Sitzungen_\Kommunalunternehmenssatzung\2025\2025-06-03 Kommunalunternehmenssatzung 2025 - neue Fassung mit BVO.docx